



Schutzgemeinschaft für Bankkunden e.V.

Startseite

Nachrichten Service

Urteile
Pranger
Tipps
Pressespiegel
Kommentare
Links

Verein

Leistungen
Ziele
Satzung
Mitgliederantrag

Presse

Information
Belege
Verteiler

Newsletter

Anmeldung abmelden

Suche nach

Zurückbehaltungsrecht für Bankkunden

Ein Hinweis in einem Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichtes vom 05.07.2006 (Az. 3 W 39/06) gibt – im Zusammenhang mit dem Leitsatz des Urteils des Oberlandesgerichtes Celle vom 20.12.2000 (Az.: 3 U 69/00) - Anlass, über das Zurückbehaltungsrecht von Bankkunden gegenüber „ihrem“ Kreditinstitut nachzudenken.

(Die gesetzlichen Grundlagen für die genannten Urteile lesen Sie bitte nachstehend.)

Im genannten Beschluss des Brandenburgischen Oberlandesgerichts steht: unter anderem:

„Hat ein Bankkunde gegenüber der Bank einen Anspruch auf Neuberechnung der Leistungsraten, so steht ihm, wenn die Bank die Neuberechnung verweigert, gegenüber weiteren Raten ein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 Abs. 1 BGB zu (BGH Urteil vom 18.12.2001 – XI ZR 156/01 = BGHZ 149, 302, 311).“

Der Leitsatz des genannten Urteils des Oberlandesgerichtes Celle heißt:

„Bei einem Kredit mit variablem, marktabhängigen Zinsen genügt der Kreditgeber seiner vertraglichen Verpflichtung zur Zinsanpassung nach BGB § 315 nur, wenn er Zinsänderungen am Geld- und Kapitalmarkt zeitnah und in Entsprechung der Veränderung der Durchschnittszinssätze für vergleichbare Kredite an den Kreditnehmer weitergibt.“

§ 273 Abs. 1 BGB

Der Absatz 1 des § 273 im Bürgerlichen Gesetzbuch heißt:

Anzeigen

Recht für Bankkunden:
Dafür engagieren wir uns ständig mit Erfolgen in allen Instanzen.
Bach-Siewers-Zarth,
Rechtsanwälte
Telefon: (0511) 345673
Telefax: (0511) 342157
eMail

Wolfgang Benedikt-Jansen
Spezialisierung auf
Bankenhaftung
Telefon: (06451) 73710
Telefax: (06451) 737118
eMail

Rechtsanwältin M. Jakobs
Verbraucherschutz, Bankrecht
Telefon: (0611) 7169323
Telefax: (0611) 7169324
eMail

Rechtsanwalt Holger G. Buck
Bankrecht, Immobilienrecht
Telefon: (0731) 9 26 63 24
Telefax: (0731) 9 26 63 26
eMail

Hünlein Rechtsanwälte
Frankfurt
Kanzlei für Kapitalmarktrecht -
Bankrecht - Wertpapierrecht.
Telefon: (069) 4800789/0
Telefax: (069) 4800789/50

Mattil & Kollegen
Rechtsanwälte für
Kapitalanlagenrecht
Bank- und Börsenrecht,
Unternehmensbeteiligungen,
Wertpapiere und Fonds

SCHUVOBA - Zurückbehaltungsrecht für Bankkunden

„Hat der Schuldner aus demselben rechtlichen Verhältnis, auf dem seine Verpflichtung beruht, einen fälligen Anspruch gegen den Gläubiger, so kann er, sofern nicht aus dem Schuldverhältnis sich ein anderes ergibt, die geschuldete Leistung verweigern, bis die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (Zurückbehaltungsrecht).“

Kommentar:

Nehmen Sie einmal an, Sie haben schon seit Ende der 90er Jahre bei „Ihrer“ Bank einen Dispositionskredit mit variablem Zinssatz. Damals waren die Zinssätze hoch. Danach sanken sie immer mehr.

Hat „Ihre“ Bank den Zinssatz Ihres Dispositionskredites in den nachfolgenden Jahren jeweils „zeitnah und in Entsprechung der Veränderung der Durchschnittszinssätze für vergleichbare Kredite“ angepasst, und zwar zu Ihren Gunsten? Oder hat sie sich damit über Gebühr Zeit gelassen?

Wenn Sie sich damit zuviel Zeit ließ, müssten Sie nach unserem Rechtsverständnis die Möglichkeit haben, Rückzahlungen so lange zu verweigern, bis das Kreditinstitut ausgerechnet hat, welcher Schaden Ihnen durch die verzögerte Zinsanpassung entstanden ist. Erst dann, wenn Sie jene Berechnung als richtig anerkannt haben, wären Sie nach unserer Meinung zur weiteren Rückzahlung Ihres „Dispos“ verpflichtet.

Und wie hoch sind die Zinsen für die Zeit, in der Sie auf den „Dispo“ nichts zurück zahlten? Gesetzlicher Zinssatz (derzeit 2,75%) zuzüglich 5%? Das wäre dann sicherlich weniger als der Zinssatz, den Ihnen „Ihre“ Bank derzeit für Ihren „Dispo“ berechnet.

Warnung! Dieser Kommentar ist „geschriebener Gedankengang“. Ob er richtig ist, sollten Sie unbedingt zuvor bei „Ihrem“ Rechtsanwalt erfragen, bevor Sie sich in dieser Angelegenheit auf ein „Florettfechten“ mit „Ihrer“ Bank einlassen. Wir registrieren diesen Artikel in unserem Archiv als unsere „Rechtsrosine“ Nummer 2.

§ 315 Abs. 3 BGB

Im Absatz 3 des – vom Oberlandesgericht Celle oben genannten Urteils – heißt es:

„Soll die Bestimmung nach billigem Ermessen erfolgen, so ist die getroffene Bestimmung für den anderen Teil nur verbindlich, wenn sie der Billigkeit entspricht. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so wird die Bestimmung durch Urteil getroffen; das Gleiche gilt, wenn die Bestimmung verzögert wird.“

Kommentar:

Kreditinstitute nehmen Zinsanpassungen im Allgemeinen nach billigem Ermessen vor. Entspricht sie nicht der Billigkeit, so hat darüber das Gericht zu befinden, - auch, wenn die Zinsanpassung verzögert erfolgte.